

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 557/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2022

Außerkrafttretensdatum

01.01.2023

Abkürzung

GSNE-VO 2013

Index

58/02 Energierecht

Beachte

Tritt mit 1.1.2022, 6 Uhr, in Kraft und mit 1.1.2023, 6 Uhr, außer Kraft (vgl. § 21 Abs. 19 und 24 iVm § 2 Z 16 GStat-VO 2017).

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2. Ein Wechsel von Netzebene 3 auf Netzebene 2 für bereits an das Netz angeschlossene Anlagen ist nur zulässig, wenn aufgrund einer für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Änderung nachweislich ein Übergabedruck größer 6 bar erforderlich wird.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 0110, Ausgabe Oktober 2015.

Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist, sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist sowie

4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 ElWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelreserveanbieter hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,4984	0,7476	Staffel A	631	2,5932		
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,2756	0,4134	Staffel B	631	2,5932		
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,1384	0,2076	Staffel C	631	2,5932		
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0637	0,0956	Staffel D	631	2,5932		
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0637	0,0956	Staffel E	631	2,5932		
>900.000.000	Zone F	0,0637	0,0956	Staffel F	631	2,5932		

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,2534	0,3801	Staffel A	564	2,3178
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,1354	0,2031	Staffel B	564	2,3178
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,0803	0,1205	Staffel C	564	2,3178
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0547	0,0821	Staffel D	564	2,3178
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0547	0,0821	Staffel E	564	2,3178
>900.000.000	Zone F	0,0308	0,0462	Staffel F	564	2,3178

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,0812	0,1218	Staffel A	492	2,0219
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,0748	0,1122	Staffel B	492	2,0219
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,0663	0,0995	Staffel C	492	2,0219
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0663	0,0995	Staffel D	492	2,0219
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0475	0,0713	Staffel E	492	2,0219
>900.000.000	Zone F	0,0410	0,0615	Staffel F	492	2,0219

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,0720	Staffel A	508
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,0711	Staffel B	508
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,0482	Staffel C	508
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0460	Staffel D	508
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0452	Staffel E	508
>900.000.000	Zone F	0,0449	Staffel F	508

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,2311	Staffel A	414
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,2311	Staffel B	414
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,2311	Staffel C	414
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0450	Staffel D	414
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0450	Staffel E	414
>900.000.000	Zone F	0,0450	Staffel F	414

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,1419	Staffel A	569
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,1060	Staffel B	569
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,0764	Staffel C	569
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0632	Staffel D	569
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0627	Staffel E	569
>900.000.000	Zone F	0,0621	Staffel F	569

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,6568	Staffel A	418
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,4737	Staffel B	418
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,2863	Staffel C	418
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,2863	Staffel D	418
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,2863	Staffel E	418
>900.000.000	Zone F	0,2863	Staffel F	418

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,4000	Staffel A	528
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,2100	Staffel B	528
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,1500	Staffel C	528
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,1100	Staffel D	528
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,1100	Staffel E	528
>900.000.000	Zone F	0,1100	Staffel F	528

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,2176	Staffel A	479
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,1798	Staffel B	479
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,1250	Staffel C	479
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0464	Staffel D	479
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0463	Staffel E	479
>900.000.000	Zone F	0,0449	Staffel F	479
		0,3264		1,9685
		0,2697		1,9685
		0,1875		1,9685
		0,0696		1,9685
		0,0695		1,9685
		0,0674		1,9685

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:
Netzbereich Burgenland Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6c	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6c
0 - 40.000	Zone 1	1,6167	Staffel 1	300	
>40.000 - 80.000	Zone 2	1,6167	Staffel 2	300	
>80.000 - 200.000	Zone 3	1,3130	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,3130	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,5653	Staffel A		555
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,2765	Staffel B		555
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,1416	Staffel C		555
>100.000.000	Zone D	0,0709	Staffel D		555
		0,8480			2,2808
		0,4148			2,2808
		0,2124			2,2808
		0,1064			2,2808

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6c	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6c
0 - 40.000	Zone 1	1,8019	Staffel 1	300	
>40.000 - 80.000	Zone 2	1,7738	Staffel 2	300	
>80.000 - 200.000	Zone 3	1,5012	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,5012	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,6339	Staffel A		505
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,3771	Staffel B		505
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,2911	Staffel C		505
>100.000.000	Zone D	0,1508	Staffel D		505
		0,9509			2,0753
		0,5657			2,0753
		0,4367			2,0753
		0,2262			2,0753

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6c	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6c
0 - 40.000	Zone 1	1,2938	Staffel 1	300	
>40.000 - 80.000	Zone 2	1,2938	Staffel 2	300	
>80.000 - 200.000	Zone 3	1,1647	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,1244	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,4850	Staffel A		572
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,4259	Staffel B		572
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,3851	Staffel C		572
>100.000.000	Zone D	0,3777	Staffel D		572
		0,7275			2,3507
		0,6389			2,3507
		0,5777			2,3507
		0,5666			2,3507

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6c	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6c
0 - 40.000	Zone 1	1,3486	Staffel 1	300	
>40.000 - 80.000	Zone 2	0,9275	Staffel 2	300	
>80.000 - 200.000	Zone 3	0,7560	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	0,7234	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3051	Staffel A		462
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,1349	Staffel B		462
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,0429	Staffel C		462
>100.000.000	Zone D	0,0429	Staffel D		462
		0,4577			1,8986
		0,2024			1,8986
		0,0644			1,8986
		0,0644			1,8986

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6c	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6c
0 - 40.000	Zone 1	1,1951	Staffel 1	300	
>40.000 - 80.000	Zone 2	1,1951	Staffel 2	300	
>80.000 - 200.000	Zone 3	1,0935	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,0935	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,6060	Staffel A		528
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,4440	Staffel B		528
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,3870	Staffel C		528
>100.000.000	Zone D	0,3870	Staffel D		528

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6c	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6c
0 - 40.000	Zone 1	1,3912	Staffel 1	300	
>40.000 - 80.000	Zone 2	1,3058	Staffel 2	300	
>80.000 - 200.000	Zone 3	1,0603	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	0,8727	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,4611	Staffel A		522
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,0934	Staffel B		522
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,0771	Staffel C		522
>100.000.000	Zone D	0,0592	Staffel D		522

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6c	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6c
0 - 40.000	Zone 1	2,0018	Staffel 1	300	
>40.000 - 80.000	Zone 2	1,8879	Staffel 2	300	
>80.000 - 200.000	Zone 3	1,7670	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,7670	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,9273	Staffel A		541
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,7725	Staffel B		541
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,6182	Staffel C		541
>100.000.000	Zone D	0,5023	Staffel D		541

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6c	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6c
0 - 40.000	Zone 1	0,9600	Staffel 1	300	
>40.000 - 80.000	Zone 2	0,9600	Staffel 2	300	
>80.000 - 200.000	Zone 3	0,9600	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	0,9600	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,4000	Staffel A		528
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,2100	Staffel B		528
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,1500	Staffel C		528
>100.000.000	Zone D	0,1100	Staffel D		528

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6c	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6c
0 - 40.000	Zone 1	1,6375	Staffel 1	300	
>40.000 - 80.000	Zone 2	1,0755	Staffel 2	300	
>80.000 - 200.000	Zone 3	1,0755	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	0,9168	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3992	Staffel A		754
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,2635	Staffel B		754
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,1459	Staffel C		754
>100.000.000	Zone D	0,1459	Staffel D		754

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- a) Pauschale/Jahr 2 520,-- €/Jahr
- b) Arbeitspreis: 0,39 ct/kWh.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

- 1. bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- 2. bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- 3. bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Schlagworte

Tagesverbrauch

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2022

Gesetzesnummer

20007992

Dokumentnummer

NOR40240120